



Satzung der Bürgerstiftung Achim

Präambel

Die Bürgerstiftung Achim ist eine Gemeinschaftsstiftung Achimer Bürgerinnen und Bürger für die Stadt Achim und ihre Bürgerinnen und Bürger. Sie ist überparteilich und nicht konfessionell gebunden.

Sie will dazu beitragen, dass Achim eine lebenswerte Stadt bleibt und sich nachhaltig und zukunftsweisend weiterentwickelt. Die Lebensqualität in der Gemeinde, das positive und solidarische Miteinander, die Verantwortung füreinander und die Identifikation der Bürgerinnen und Bürger mit ihrer Stadt sollen gefördert und gestärkt werden.

Die Bürgerstiftung will die Achimer Bürgerinnen und Bürger zum Engagement für ihre Stadt anregen, sie dabei unterstützen und bereits vorhandene Bestrebungen zielgerichtet fördern und ggf. koordinieren.

Sie ersetzt nicht Pflichtaufgaben des Staates und der Kommune, sondern ist Teil des Engagements von Bürgern, Unternehmen und Achimer Gruppen und Vereinen zum Gemeinwohl unserer Stadt.

Sie will Menschen zusammenführen, die sich aktiv als Stifter, Spender oder ehrenamtliche Mitarbeiter („Zeitstifter“) für die Ziele und Projekte unserer Bürgerstiftung einsetzen; sie schafft die Voraussetzung, in bürgerlicher Eigenverantwortung beispielhafte und zielführende Projekte in unserer Gemeinde zu fördern.

Sie will

- anstiften zur eigenen aktiven Beteiligung an gesellschaftlichen Aufgaben,
- Hilfe zur Selbsthilfe geben, insbesondere der Jugend Vertrauen in sich selbst und in die Zukunft geben,
- allen Bürgerinnen und Bürgern Achtung und Würde wahren,
- Anerkennung der individuellen Verschiedenheiten und die gegenseitige Achtung fördern, sowie
- das Verständnis und den persönlichen Einsatz für unseren freiheitlichen Rechtsstaat stärken und das Bewusstsein für politische Verantwortung entwickeln und vertiefen.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Haushaltsjahr

- 1) Die Stiftung führt den Namen „Bürgerstiftung Achim“.
- 2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- 3) Sitz der Stiftung ist Achim.
- 4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2 Stiftungszweck

- 1) Aufgabe der Stiftung ist es,
 - Bildung und Erziehung,
 - Jugend- und Altenhilfe,
 - öffentliche Gesundheitspflege,
 - Kunst, Kultur und Denkmalschutz,
 - Umwelt-, Landschafts- und Naturschutz,in der Stadt Achim zu fördern und weiter zu entwickeln.

Darüber hinaus unterstützt die Stiftung selbstlos bedürftige Personen nach Maßgabe des § 53 Nr. 1 und 2 Abgabenordnung (AO).

- 2) Die Stiftungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch
 - die Unterstützung von Körperschaften nach Maßgabe des § 58 Abs. 1 AO, die die vorgenannten Aufgaben fördern und verfolgen,
 - die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Organisationen und Einrichtungen nach Maßgabe des § 58 Abs. 1 AO, die ebenfalls diese Zwecke verfolgen,
 - die Förderung des Meinungsaustausches und der Meinungsbildung sowie der Durchführung öffentlicher Veranstaltungen, um den Stiftungszweck und Bürgerstiftungsgedanken in der Achimer Bevölkerung zu verankern,
 - Vergabe von Beihilfen oder ähnlichen Unterstützungen zur Förderung des Stiftungszweckes gem. § 58 Nr. 1 AO oder an bedürftige Personen im Sinne der § 53 Abs. 1 oder 2 AO,
 - Schaffung, Durchführung und Unterstützung lokaler Einrichtungen und Projekte im Rahmen des § 58 Nr. 1 AO,
 - Die Durchführung von Veranstaltungen und Kursen zur Bildung, Erziehung, der Altenpflege sowie zum Umwelt-, Landschafts- und Naturschutz und der öffentlichen Gesundheitspflege.
- 3) Die Zwecke können sowohl durch operative als auch fördernde Projektarbeit nach Maßgabe des § 58 Abs. 1 AO verwirklicht werden.
- 4) Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.
- 5) Die Stiftung übernimmt keine Aufgaben, die zu den kommunalen Pflichtaufgaben gemäß jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen gehören.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Die Stiftung verfolgt im Rahmen ihrer Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der AO.
- 2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Es darf keine Person durch Zuwendungen, die dem Zwecke der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gem. § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszweckes Zweckbetriebe unterhalten.

§ 4 Stiftungsvermögen

- 1) Das Stiftungsvermögen besteht aus der im Stiftungsgeschäft genannten Erstausrüstung.
- 2) Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen erhöht werden, soweit diese dazu bestimmt sind.
- 3) Die Stiftung kann Zuwendungen (Zustiftungen oder Spenden) entgegennehmen, ist hierzu aber nicht verpflichtet. Ist die Art der Zuwendung nicht eindeutig bestimmt, entscheidet darüber der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Erbschaften gelten grundsätzlich als Zustiftung, soweit der Erblasser keine Verwendung für den laufenden Aufwand der Stiftung vorgeschrieben hat.
- 4) Freie Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften (§ 58 Nr. 7 der AO) gebildet werden. Die in die freien Rücklagen eingestellten Beträge gehören zum Stiftungsvermögen.
- 5) Das Stiftungsvermögen ist ungeschmälert zu erhalten, es ist sicher und ertragbringend anzulegen.
- 6) Die Stiftung kann die Trägerschaft für nicht rechtsfähige Stiftungen und auf der Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung die Verwaltung anderer rechtsfähiger Stiftungen übernehmen.

§ 5 Verwendung der Mittel

- 1) Zur Erfüllung des Stiftungszweckes verwendet die Stiftung die Erträge des Stiftungsvermögens und die dazu bestimmten Zuwendungen (Spenden).
- 2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke und in angemessener Höhe zur Bestreitung der Verwaltungskosten verwendet werden.
- 3) Zur nachhaltigen Erfüllung des satzungsmäßigen Stiftungszweckes können die Stiftungsmittel ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt werden, soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Zeit- und Zielvorstellungen bestehen.
- 4) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistungen besteht nicht.

§ 6 Organe der Stiftung

- 1) Organe der Stiftung sind
 - der Vorstand,
 - das Kuratorium,
 - das Stiftungsforum.
- 2) Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Mitglieder des Vorstands und des Kuratoriums haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen.

§ 7 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern.
- 2) Die Mitglieder des Vorstands werden vom Kuratorium gewählt. Die Mitglieder des Vorstands werden vom Kuratorium für einen Zeitraum von 1 bis 3 Jahren gewählt. Dabei wird auch bestimmt, wer Vorsitzende oder Vorsitzender und stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender ist. Erstmals erfolgt die Berufung durch die Gründungstifterinnen und -stifter. Angestrebt wird die Wahl der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden für einen Zeitraum von 3 Jahren, andernfalls für einen kürzeren Zeitraum von 2 Jahren und gegebenenfalls im rotierenden Verfahren für die Amtszeit von 1 Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder des Vorstands die Geschäfte bis zur Neuwahl fort. Eine Abwahl während der Amtszeit kann nur aus wichtigem Grund erfolgen.
- 3) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus dem Vorstand aus, so kann das Kuratorium einen Nachfolger wählen. Wird die Mindestanzahl der Vorstandsmitglieder mit dem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes unterschritten, so hat das Kuratorium unverzüglich einen Nachfolger zu wählen. In diesem Fall bleibt das ausscheidende Mitglied nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Bestimmung seines Nachfolgers im Amt. Nachträglich gewählte Vorstandsmitglieder werden in der Regel für einen Zeitraum von 1 bis 3 Jahren gewählt.
- 4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden bzw. der oder des stellvertretenden Vorsitzenden. Über die Sitzung ist jeweils ein Beschlussprotokoll zu fertigen.
- 5) Die oder der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf ein und leitet die Sitzungen. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn mindestens 3 Mitglieder des Vorstands dies verlangen.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

- 1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich in der Weise, dass je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam zur Vertretung der Stiftung berechtigt sind. Er ist Vorstand im Sinne der §§ 86 u. 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).
- 2) Der Vorstand führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und bereitet die Entscheidungen des Kuratoriums vor. Er entscheidet über die Vergabe von Fördermitteln im Einzelfall bis zu einer vom Kuratorium festgelegten Grenze. Besonders gelagerte Einzelfälle sind dem Kuratorium zur Entscheidung vorzulegen. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung des Kuratoriums (§ 9 Abs. 4).
- 3) Der Vorstand hat bis zum 31. März jeden Jahres die Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Jahresbericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke für das abgelaufene Kalenderjahr zu erstellen und dem Kuratorium vorzulegen.
- 4) Der Vorstand kann sich in Abstimmung mit dem Kuratorium eine Geschäftsordnung geben.
- 5) Der Vorstand informiert das Stiftungsforum über die Erfüllung der Stiftungszwecke und die Stiftungsaktivitäten.
- 6) Der Vorstand trifft die Feststellung, wer Zeitstifter ist (§ 11 Abs. 9).

§ 9 Kuratorium

- 1) Das Kuratorium besteht aus mindestens 7 und höchstens 15 Personen. Das erste Kuratorium wird von den Gründungstifterinnen und –stiftern berufen. Rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit wählt das Stiftungsforum die Mitglieder des neuen Kuratoriums. Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt 5 Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Sinkt die Zahl der Kuratoriumsmitglieder in einer Wahlperiode unter 7 Personen, wählt das Stiftungsforum zeitnah die neuen Mitglieder für den Rest der Wahlperiode. Solange die Zahl von 15 Personen nicht erreicht ist, können vom Stiftungsforum weitere Personen für den Rest der laufenden Wahlperiode in das Kuratorium gewählt werden. Die Abberufung eines Mitgliedes des Kuratoriums ist nur auf Antrag eines Mitgliedes des Kuratoriums mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Kuratoriums möglich. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine Präsidentin oder einen Präsidenten und eine stellvertretende Präsidentin oder einen stellvertretenden Präsidenten. Der Vorstand ist für alle Wahlen der Kuratoriumsmitglieder vorschlagsberechtigt.
- 2) Die Sitzungen des Kuratoriums werden nach Bedarf von der oder dem Vorstandsvorsitzenden einberufen, wobei mindestens eine Sitzung im Kalenderhalbjahr durchgeführt werden soll. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Kuratoriums dies beantragt.
- 3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Es fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin/des Präsidenten bzw. der stellvertretenden Präsidentin/des stellvertretenden Präsidenten. Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, sofern kein Mitglied des Kuratoriums dem widerspricht. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.
- 4) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10 Aufgaben des Kuratoriums

Das Kuratorium beschließt über

- den jährlichen Haushaltsplan,
- die Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes (Jahresabschluss),
- den Erlass von Förderrichtlinien,
- die Vergabe von Fördermitteln über einer von ihm festzulegenden Grenze sowie in besonders gelagerten Einzelfällen (§ 8 Abs. 2)
- die Wahl des Vorstandes und die Benennung einer Geschäftsführung.

§ 11 Stiftungsforum

- 1) Die Stifter bilden das Stiftungsforum. Stifter in diesem Sinne ist, wer eine vom Kuratorium festzulegende Mindestsumme in den Kapitalstock der Stiftung einzahlt. Die Zugehörigkeit zum Stiftungsforum besteht auf Lebenszeit, sie ist jedoch nicht übertrag- oder vererbbar. Die Zugehörigkeit ist freiwillig.
- 2) Juristische Personen können dem Stiftungsforum nur unter der Bedingung und so lange angehören, als sie eine natürliche Person zu ihrem Vertreter in das Forum bestellen und dies der Stiftung schriftlich mitteilen.
- 3) Bei Zustiftungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen kann der Erblasser bzw. die Erblasserin in der Verfügung von Todes wegen eine natürliche Person bestimmen, die dem Forum angehören soll.
- 4) Das Stiftungsforum wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand der Stiftung einberufen.
- 5) Das Stiftungsforum wählt das Kuratorium. Jedes Mitglied des Stiftungsforums hat dabei ein einfaches Stimmrecht.
- 6) Das Stiftungsforum ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Stifterinnen und Stifter beschlussfähig, wenn alle Stifterinnen und Stifter eingeladen wurden.
- 7) Das Stiftungsforum ist durch den Vorstand über die Stiftungsaktivitäten und die Erfüllung der Stiftungszwecke zu unterrichten.
- 8) Das Stiftungsforum kann dem Kuratorium und dem Vorstand Vorschläge für neue Aktivitäten und Ziele geben.
- 9) Personen, die sich aktiv in der Stiftung, oder in einem ihrer Projekte engagieren (sog. Zeitstifter), sind in Bezug auf die Zugehörigkeit und das Stimmrecht im Stiftungsforum den Stifterinnen und Stiftern gleichgestellt. Die Feststellung hierüber trifft der Vorstand.

§ 12 Fachausschüsse

- 1) Der Stiftungsvorstand kann Fachausschüsse einrichten und sie mit einem Budget ausstatten. Ein Vorstandsmitglied ist Mitglied im Fachausschuss und dort für die ordentliche Budgetverwaltung verantwortlich.
- 2) Die Bildung und Besetzung der Ausschüsse erfolgen nach Vorschlägen des Kuratoriums durch den Vorstand.
- 3) Aufgabe der Fachausschüsse ist die Beratung der Stiftungsorgane in allen Angelegenheiten ihres Fachgebietes sowie die Durchführung von stiftungseigenen Projekten und sonstigen Veranstaltungen im Rahmen der Vorgaben des Vorstandes und des Kuratoriums.
- 4) Details der Arbeit der Fachausschüsse regelt der Vorstand in Abstimmung mit dem Kuratorium.
- 5) Alle Mitglieder des Kuratoriums und des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen der Fachausschüsse teilzunehmen.
- 6) Die Fachausschüsse haben über die Budgetverwendung einmal jährlich Rechenschaft abzulegen.

§ 13 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe der einschlägigen stiftungsrechtlichen Gesetzesbestimmungen.

§ 14 Satzungsänderung, Aufhebung und Zusammenlegung der Stiftung

- 1) Diese Satzung kann durch Mehrheitsbeschluss aller Mitglieder des Kuratoriums geändert werden. Für Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck berühren, für die Aufhebung der Stiftung und für die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung ist ein einstimmiger Beschluss aller Mitglieder des Kuratoriums erforderlich. Diese Beschlüsse werden erst wirksam, wenn sie von der Stiftungsbehörde und dem Finanzamt genehmigt worden sind. Für die Änderung des § 11 Abs. 5 und § 9 Abs. 1 dieser Satzung ist ein Mehrheitsentscheid des Stiftungsforums erforderlich.
- 2) Bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall aller steuerbegünstigten Zwecke der Stiftung fällt das Vermögen an die Stadt Achim und ist für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne dieser Stiftung zu verwenden.

Die Stiftung wurde am 19.12.2005 durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport Regierungsvertretung Lüneburg (R 245-11741/326) anerkannt. Die Gemeinnützigkeit vom Finanzamt Verden liegt vor und kann beim Vorstand eingesehen werden.

Diese Satzung tritt am 22.11.2018 in Kraft.

Vers. 2.0 - 22.11.2018